

Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Unna

Der Kreistag des Kreises Unna hat am 03.07.2018 die 3. Änderung der Geschäftsordnung (GeschO KT) vom 04.11.2014 für den Kreistag des Kreises Unna und seine Ausschüsse beschlossen. Die nunmehr geltende Fassung lautet wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Sitzungen des Kreistages

- § 1 Geschäftsführung
- § 2 Elektronisches Kreistagsinformationssystem (eKIS)
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Einberufung zu den Sitzungen und Obliegenheiten der Kreistagsmitglieder
- § 5 Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis
- § 6 Fragen von Einwohnern
- § 7 Öffentlichkeit von Sitzungen
- § 8 Vorsitz
- § 9 Beratung
- § 10 Anträge zum Verfahren
- § 11 Beratung und Abstimmung über Anträge zum Verfahren
- § 12 Anträge zur Sache
- § 13 Abstimmung über Anträge zur Sache
- § 14 Sitzungsleitende Maßnahmen, Ausschluss von der weiteren Sitzung
- § 15 Schriftführung, Niederschrift

Zweiter Teil: Fraktionen und Gruppen

- § 16 Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie innerfraktionelle Rechtsbeziehungen
- § 17 Beendigung von Fraktionen und Gruppen

Dritter Teil: Ausschüsse des Kreistages und sonstige Gremien

- § 18 Sitzungen des Kreisausschusses
- § 19 Sitzungen der sonstigen Ausschüsse und sonstigen Gremien

Vierter Teil: Information

- § 20 Anfragen von Kreistagsmitgliedern
- § 21 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Fünfter Teil: Schlussvorschriften

- § 22 Inkrafttreten

Erster Teil: Sitzungen des Kreistages

§ 1 Geschäftsführung

Die beim Landrat eingerichtete Stabsstelle „Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung“ dient dem Zusammenwirken der Organe Landrat und Kreistag. Sie organisiert und begleitet die verfassungsgemäße Arbeit des Kreistages und seiner Ausschüsse und sonstigen Gremien sowie die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Gremien juristischer Personen und Personenvereinigungen, in denen der Kreis Unna vertreten ist. Darüber hinaus unterstützt sie die Arbeit der Fraktionen und Gruppen des Kreistages sowie der Kreistagsmitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 2 Elektronisches Kreistagsinformationssystem (eKIS)

- (1) Der Landrat betreibt für Kreistags- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger) nach Maßgabe der folgenden Regelungen ein internetbasiertes Kreistagsinformationssystem (eKIS), das der Information sowie zur Vorbereitung auf die Sitzungen dient.
- (2) Der Landrat ermöglicht den Kreistags- und Ausschussmitgliedern den Zugang zu dem eKIS einschließlich der sie betreffenden nicht öffentlichen Dokumente unter Nutzung einer Verschlüsselung. Hierzu stellt der Landrat den Kreistagsmitgliedern ein mobiles Endgerät mit einem iOS-Betriebssystem und der Applikation „Session Mandatos“ zur Verfügung. Diese Applikation erlaubt sowohl den Zugriff auf die auf dem Web-Server abgelegten Daten als auch das verschlüsselte Herunterladen der Daten in einen abgeschlossenen Speicherbereich des Endgerätes. Darüber hinaus können gespeicherte Dokumente mit Anmerkungen versehen werden, welche dann mit dem bearbeiteten Dokument gespeichert werden.
Die Applikation kann auch auf einem vorhandenen privaten oder einem im Rahmen eines anderen Mandates zur Verfügung gestellten iOS-Endgerät betrieben werden. Zur Nutzung der Applikation haben Kreistagsmitglieder auch die Möglichkeit, sich ein aktuelles iPad unter Inanspruchnahme einer monatlichen Nutzungsentschädigung selbst anzuschaffen.
- (3) Darüber hinaus ermöglicht der Kreis Unna allen Mandatsträgern – unter Nutzung ihrer eigenen technischen Ausstattung – den passwortgeschützten Zugang zu dem eKIS einschließlich der sie betreffenden nicht öffentlichen Dokumente über eine endgeräteunabhängige Standard-Internetverbindung.
- (4) Der Kreis Unna stellt ein WLAN-Netz in den Fraktions- und Sitzungsräumen des Kreishauses sowie der Aula des Hellweg Berufskollegs zur Verfügung, damit das eKIS von den Mandatsträgern dort ohne Sim-Card genutzt werden kann.
- (5) Mandatsträger, die das eKIS nutzen, sind insbesondere verpflichtet,
 1. das von ihnen verwendete Gerät und den Zugang zum eKIS selbst durch nicht identische Passwörter zu schützen, die den jeweils aktuellen durch das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnologie empfohlenen Sicherheitsstandard erfüllen,

2. Dokumente, die sich auf den nicht öffentlichen Teil von Sitzungen beziehen oder sonst vertraulich zu behandeln sind, nur auf speziell verschlüsselten Speichermedien abzulegen,
3. das von ihnen verwendete Gerät mit einem Viren- und Zugriffsschutz auszustatten und diesen fortlaufend zu aktualisieren, soweit dies nicht durch den Landrat geschieht.

Näheres regelt eine Nutzungsvereinbarung, welche der Landrat mit jedem an dem Verfahren nach Absatz 2 teilnehmenden Mandatsträger je nach gewähltem Nutzungsmodell abschließt.

(6) Innerhalb des eKIS sind verfügbar zu machen

1. für die Mitglieder des Kreistags:

Einladung, Nachtrag, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie die entsprechenden Niederschriften über die öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen

2. für die ordentlichen Mitglieder der Ausschüsse:

Einladung, Nachtrag, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des jeweiligen Ausschusses und die entsprechenden öffentlichen und nicht öffentlichen Niederschriften über die Sitzungen

3. für die stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse:

Einladung, Nachtrag, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den öffentlichen Sitzungen des jeweiligen Ausschusses und die entsprechenden öffentlichen Niederschriften über die Sitzungen

4. für die Beschäftigten der Fraktionen und Gruppen:

Einladung, Nachtrag, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des jeweiligen Ausschusses und die entsprechenden öffentlichen und nicht öffentlichen Niederschriften über die Sitzungen.

(7) Die Regelungen der folgenden Bestimmungen dieses Teils bleiben unberührt.

§ 3

Tagesordnung

(1) Der Landrat hat Angelegenheiten in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm von

1. einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder
2. einer Fraktion

nach folgenden Maßgaben benannt werden. Die Benennung muss in Textform, schriftlich oder mittels Telefax oder E-Mail, die an die Adresse „lk@kreis-unna.de“ zu richten ist, erfolgen und dem Landrat über die in § 1 genannte Stelle spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag, 24.00 Uhr, zugehen.

(2) In die Tagesordnung soll zu Beginn der Sitzung der Punkt „Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner“ aufgenommen werden. Näheres regelt § 6.

(3) Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluss geändert werden, insbesondere kann

1. die Tagesordnung unter den Voraussetzungen des § 33 Absatz 1 Satz 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) erweitert,

2. die Reihenfolge von Tagesordnungspunkten geändert,
 3. ein Tagesordnungspunkt geteilt oder können Tagesordnungspunkte miteinander verbunden,
 4. die Zuweisung einer Angelegenheit in den öffentlichen oder nicht öffentlichen Sitzungsteil unter den Voraussetzungen der §§ 33 Absatz 2 und 3 KrO NRW sowie 7 dieser Geschäftsordnung (Öffentlichkeit von Sitzungen) geändert,
 5. ein Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abgesetzt werden.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 Nummer 1 (Erweiterung der Tagesordnung) findet vor dem Beschluss über die Erweiterung keine Aussprache in der Sache statt. Wurde in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 5 (Absetzung eines Punktes von der Tagesordnung) die Aufnahme der Angelegenheit im Wege des Absatzes 1 verlangt, so ist dem Verlangenden vor dem Beschluss über die Absetzung Gelegenheit zu geben, das Verlangen zu erläutern.
- (5) Ist eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Unna fällt, hat der Kreistag nachdem eine notwendige Erläuterungsmöglichkeit nach Absatz 4 Satz 2 gegeben wurde die Angelegenheit durch Beschluss nach Absatz 3 Nummer 5 von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 4

Einberufung zu den Sitzungen und Obliegenheiten der Kreistagsmitglieder

- (1) Die Kreistagsmitglieder werden zu den Sitzungen des Kreistags unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung in elektronischer Form durch E-Mail eingeladen, sofern das jeweilige Kreistagsmitglied nicht widersprochen hat. Im Falle eines Widerspruchs erfolgt die Einladung in schriftlicher Form.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Die Regelungen der §§ 187 Absatz 1 und 188 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. Die Frist wird gewahrt, wenn die Einladung den Kreistagsmitgliedern fristgerecht zugeht.
- (3) Soweit sich für ein Kreistagsmitglied im Einzelfall Anhaltspunkte ergeben
 1. für einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 oder
 2. dafür, dass die ihm übermittelten Sitzungsunterlagen (Einladung gemäß Absatz 1 sowie etwaige Drucksachen des Landrats gemäß § 42 Buchstabe c) KrO NRW) unvollständig sind, trifft dieses Kreistagsmitglied die Obliegenheit, den Landrat über diesen Umstand unverzüglich zu unterrichten. Eine Verletzung von Obliegenheiten liegt auch vor, wenn ein Kreistagsmitglied einen Umstand nach Satz 1 grob fahrlässig nicht erkennt und die Unterrichtung deswegen unterbleibt. Grobe Fahrlässigkeit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Sitzungstermin in den jährlich von der Stabsstelle „Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung“ zu erstellenden Sitzungskalender aufgenommen worden ist.

§ 5

Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis

- (1) Kann ein Kreistagsmitglied an einer Sitzung nicht oder nicht von Beginn an teilnehmen, hat es den Landrat vor der Sitzung hierüber zu unterrichten. Möchte ein Kreistagsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, hat es die Schriftführung hierüber zu unterrichten.
- (2) Die Schriftführung führt das Anwesenheitsverzeichnis, in das sich die Kreistagsmitglieder und die in nicht öffentlicher Sitzung als Zuhörer anwesenden Mitglieder der Ausschüsse durch Unterschrift zu Beginn der Sitzung oder sonst unmittelbar nach ihrem Eintreffen einzutragen haben.

§ 6

Fragen von Einwohnern

- (1) Einwohner können nach Aufruf des Tagesordnungspunktes „Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner“ (§ 3 Absatz 2) in einer Sitzung des Kreistages bis zu zwei Fragen stellen. Die Fragen müssen eine Angelegenheit des Kreises Unna zum Gegenstand haben, dürfen sich aber nicht auf Punkte der Tagesordnung dieser Sitzung beziehen. Satz 1 gilt nicht für Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder in Angelegenheiten ihres Ausschusses.
- (2) Die Fragen werden durch den Landrat oder durch einen von ihm hiermit beauftragten Bediensteten in der Sitzung mündlich beantwortet. Eine Diskussion ist nicht zulässig. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die Frage schriftlich oder mit E-Mail beantwortet werden, wenn der Fragende dem Landrat seine Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse mitteilt. Die Antwort wird der Niederschrift der Sitzung als Anlage beigefügt.
- (3) Der Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ dauert bis zu 30 Minuten.

§ 7

Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.
- (2) Foto- und Filmaufnahmen dürfen nur gemacht werden, wenn der Kreistag diese genehmigt und wenn weder ein Kreistagsmitglied noch der Landrat der Aufzeichnung widerspricht.
- (3) Jedermann hat das Recht, als Zuhörer/in an öffentlichen Kreistagssitzungen teilzunehmen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörer/innen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen, sich sonst an den Verhandlungen des Kreistags zu beteiligen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Der/Die Vorsitzende kann Zuhörer/innen, die die Verhandlung stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

- (4) In nicht öffentlicher Sitzung sind zu behandeln
1. Personalangelegenheiten in Bezug auf einzelne Bedienstete oder Bewerber; dies gilt nicht für
 - a) Wahlen und Beschlüsse nach § 35 Absätze 2 bis 4 KrO NRW
 - b) Wahlen nach § 46 Absätze 1 und 2 KrO NRW
 - c) Beschlüsse nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 KrO NRW
 - d) Abberufungen nach § 46 Absatz 4 und nach § 47 Absatz 3 KrO NRW
 2. Abgaben- und Entgeltangelegenheiten in Bezug auf einzelne Personen und Personenvereinigungen
 3. Rechtsgeschäfte mit Personen und Personenvereinigungen, insbesondere
 - a) Vergaben, soweit vergaberechtlich eine Pflicht zur Geheimhaltung besteht
 - b) Grundstücksgeschäfte
 4. Angelegenheiten von privatrechtlichen juristischen Personen und Personenvereinigungen, an denen der Kreis Unna beteiligt ist (§ 26 Abs. 5 KrO NRW i.V.m. § 113 GO NRW), soweit die gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflicht des Kreises Unna dies erfordert
 5. Angelegenheiten, im Rahmen deren Erörterung Sozialdaten im Sinne der §§ 67 ff. des Sozialgesetzbuchs – Zehntes Buch – offenbart werden
 6. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Landrats (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW).
- (5) Absatz 4 gilt nicht, soweit
1. die betroffene Person oder Personenvereinigung in eine öffentliche Behandlung der Angelegenheit zuvor schriftlich eingewilligt hat
 2. Interessen von Personen oder Personenvereinigungen einer öffentlichen Behandlung im Einzelfall nicht entgegenstehen.

§ 8

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat. Er leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Sind der Landrat oder seine nach § 46 Abs. 1 KrO NRW gewählten Stellvertreter verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des ältesten Kreistagsmitgliedes ohne Aussprache aus seiner Mitte eine/ einen Vorsitzenden für den betreffenden Tagesordnungspunkt oder die betreffende Sitzung.

§ 9

Beratung

- (1) Der Landrat ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf und stellt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die jeweilige Angelegenheit zur Beratung.

- (2) Ein Kreistagsmitglied, das sich an der Beratung und Abstimmung zu der aufgerufenen Angelegenheit nicht beteiligen darf (§§ 28 Abs. 2 KrO NRW i.V.m. §§ 30 ff. GO NRW), hat dies unmittelbar nach dem Aufruf gemäß Absatz 1 anzuzeigen.
- (3) Wird eine Angelegenheit aufgrund eines Verlangens nach § 3 Absatz 1 Satz 1 beraten, so ist dem Verlangenden zunächst Gelegenheit zu geben, das Verlangen zu erläutern.
- (4) Einzelnen Kreistagsmitgliedern, Fraktionen oder Gruppen, die einen Antrag gemäß § 12 Abs. 1 gestellt haben, ist Gelegenheit zu geben, den Antrag zu begründen.
- (5) Redebeiträge sind eindeutig durch Handzeichen anzumelden. Die Anmeldung ist zulässig, sofern die aufgerufene Angelegenheit noch nicht zur Abstimmung gestellt wurde. Der Landrat erteilt den Kreistagsmitgliedern sodann in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen das Wort. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, entscheidet der Landrat über die Reihenfolge der Worterteilung. Zu demselben Punkt der Tagesordnung soll einem Kreistagsmitglied das Wort nicht mehr als dreimal erteilt werden. Der jeweilige Wortbeitrag soll die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten. Der Redner darf während des Wortbeitrags nicht unterbrochen werden; dies gilt nicht für sitzungsleitende Maßnahmen.
- (6) Die Beratung wird durch den Landrat beendet.
- (7) Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur unterbrochen oder vertagt werden. Hierzu bedarf es eines Antrags gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 3 oder 4. Das Verfahren ist in § 11 geregelt.
- (8) Entsteht während der Sitzung eine störende Unruhe, die einen ordnungsgemäßen Verlauf behindert, kann der Landrat nach vorheriger Abmahnung die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der Landrat kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Damit ist die Sitzung unterbrochen

§ 10

Anträge zum Verfahren

- (1) Anträge zum Verfahren, insbesondere Anträge auf
 1. Änderung der Tagesordnung (§ 3 Absatz 3), namentlich auf
 - a) Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung
 - b) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder
 - c) eine sonstige Änderung der Tagesordnung
 2. eine bestimmte Behandlung einer Angelegenheit während ihrer Beratung (§ 9), namentlich auf
 - a) Nichtzulassung weiterer Meldungen zu Wortbeiträgen („Schluss der Wortanmeldungen“)
 - b) Verweisung einer Angelegenheit oder eines Antrags zur Beratung an einen Ausschuss
 - c) Vertagung eines Beratungsgegenstandes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages
 3. Unterbrechung der Sitzung

4. Vertagung der Sitzung

können in einer Sitzung von jedem Mitglied des Kreistages gestellt werden.

- (2) Anträge auf namentliche Abstimmung können in der Sitzung von einem Fünftel der Mitglieder des Kreistages gestellt werden.
- (3) Der Antragsteller hat mit dem Zuruf "Zum Verfahren" oder durch gleichzeitiges Heben beider Hände um das Wort zu bitten, das ihm unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der angemeldeten Redebeiträge zu erteilen ist. Während des Redebeitrags eines anderen Mitglieds des Kreistags darf der Antragsteller den Antrag durch Heben beider Hände zunächst nur anmelden. Nach Beendigung des Redebeitrags ist die Antragstellung zu ermöglichen.

§ 11

Beratung und Abstimmung über Anträge zum Verfahren

- (1) Über Anträge zum Verfahren (§ 10) wird
 1. in den Fällen des § 10 Absatz 2 (Anträge zum Abstimmungsverfahren) unmittelbar vor der Abstimmung über die zu dem jeweiligen Punkt der Tagesordnung vorliegenden Anträge zur Sache,
 2. in den übrigen Fällen unmittelbar nach der Antragstellung, beraten und abgestimmt. § 3 Absatz 5 (Gegenstände außerhalb des Aufgabenbereichs des Kreises Unna) bleibt unberührt.
- (2) Ein Antrag zum Verfahren kann durch den Antragsteller kurz mündlich begründet werden.
- (3) Sodann ist jeweils einem Mitglied jeder Fraktion oder Gruppe, das sich gegen die Annahme des Antrags aussprechen möchte, auf Verlangen das Wort zu erteilen. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden auf Kreistagsmitglieder, die einer Fraktion oder Gruppe nicht angehören. Die Redebeiträge nach den vorstehenden Sätzen sollen drei Minuten jeweils nicht überschreiten. Über einen Antrag nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 (Unterbrechung der Sitzung) ist vorrangig abzustimmen. Im Übrigen wird über den jeweils weiter gehenden Antrag zum Verfahren vorrangig abgestimmt.
- (4) Zur Annahme eines Antrags nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 (Behandlung einer Angelegenheit während ihrer Beratung) ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12

Anträge zur Sache

- (1) Anträge, mit denen durch Beschluss eine Entscheidung in der Sache herbeigeführt werden soll (Anträge zur Sache), können gestellt werden von
 1. einem Mitglied des Kreistags
 2. einer Fraktion oder
 3. einer Gruppe.

- (2) Anträge nach Absatz 1 können
1. schriftlich vor dem Sitzungstag oder während der Beratung des betreffenden Punktes der Tagesordnung (§ 9) oder
 2. mündlich während der Beratung des betreffenden Punktes der Tagesordnung (§ 9) zur Niederschrift
- gestellt werden. Sie müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten. Mündliche Anträge können nur gestellt werden, wenn der Antragsteller vor der Antragstellung ausdrücklich und eindeutig ankündigt, nunmehr einen Antrag zur Niederschrift zu stellen.
- (3) In Fällen des Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1, 1. Alternative (schriftlicher Antrag vor dem Sitzungstag) muss der Antrag in Textform, schriftlich oder mittels Telefax oder E-Mail, die an die Adresse „lk@kreis-unna.de“ zu richten ist, dem Landrat über die in § 1 genannte Stelle zugeleitet werden. Den Fraktionen, Gruppen und fraktionslosen Kreistagsmitgliedern sollen zeitgleich Kopien übermittelt werden.

Ein in einer Drucksache des Landrats (§ 42 Buchst. c KrO NRW) enthaltener Beschlussvorschlag gilt als Antrag des Landrats nach Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1.

§ 13

Abstimmung über Anträge zur Sache

- (1) Nach Beendigung der Beratung stellt der Landrat die zu einem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge zur Sache zur Abstimmung. Wurden mehrere Anträge gestellt, so hat der jeweils weiter gehende Antrag Vorrang.
- (2) Die Abstimmung erfolgt, soweit gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, offen.
- (3) Das Ergebnis der Abstimmung wird durch den Landrat bekannt gegeben.
- (4) Persönliche Erklärungen von Mitgliedern des Kreistages sind nur im unmittelbaren Anschluss an die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses nach Absatz 3 zulässig. Persönliche Erklärungen sind Stellungnahmen zu dem Ablauf der Beratung oder zu dem eigenen Abstimmungsverhalten. Eine Stellungnahme zur Sache ist nicht zulässig.
- (5) Der Landrat beendet die Behandlung eines Tagesordnungspunktes.

§ 14

Sitzungsleitende Maßnahmen, Ausschluss von der weiteren Sitzung

- (1) Der Landrat kann
 1. einen Redner zur Sache rufen, wenn er sich nicht zum Beratungsgegenstand äußert,
 2. ein Kreistagsmitglied zur Ordnung rufen, wenn es gegen die Regelungen dieser Geschäftsordnung (insbesondere fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Landrats

oder sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens) verstößt oder sich ungebührlich, beleidigend oder ehrverletzend äußert.

- (2) Wurde ein Kreistagsmitglied im Zuge der Behandlung eines Tagesordnungspunktes zweimal zur Sache oder einmal zur Ordnung gerufen, kann ihm der Landrat an Stelle eines weiteren Rufs zur Sache oder zur Ordnung für die weitere Behandlung des Tagesordnungspunktes das Wort entziehen.
- (3) Wurde ein Kreistagsmitglied während einer Sitzung zweimal zur Ordnung gerufen, kann es durch Beschluss des Kreistages von der Teilnahme an der weiteren Sitzung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn an Stelle eines zweiten Ordnungsrufs ein Wortentzug erfolgte (Absatz 2). Der Kreistag kann mit dem Beschluss verbinden, dass dem Ausgeschlossenen die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen gemäß § 30 KrO NRW ganz oder teilweise entzogen werden.
- (4) Ein Kreistagsmitglied, das bereits in der Vergangenheit von der weiteren Teilnahme an einer Sitzung gemäß Absatz 3 ausgeschlossen wurde, kann im Wiederholungsfall für einen längeren Zeitraum von der Teilnahme an Sitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Kreistagsmitglied in dem festgelegten Zeitraum auch nicht an Sitzungen von Ausschüssen oder sonstigen Gremien teilnehmen darf. Der Kreistag soll mit dem Beschluss verbinden, dass dem Ausgeschlossenen die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen gemäß § 30 KrO NRW ganz entzogen werden.
- (5) Sitzungsleitende Maßnahmen des Landrats (Absätze 1 und 2) und ein Ausschluss von der Sitzung (Absatz 3) müssen im Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sein. Eine Aussprache über sitzungsleitende Maßnahmen oder einen Ausschluss von der Sitzung findet nicht statt.
- (6) Gegen Maßnahmen der Absätze 1 bis 4 steht dem Betroffenen der Rechtsbehelf des Einspruches zu. Dieser ist spätestens bis zur nächsten auf die Maßnahme folgenden Kreistags Sitzung einzulegen. Der Kreistag entscheidet über die Berechtigung der Maßnahme. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Kreistages ist dem Betroffenen zuzustellen.

§ 15

Schriftführung, Niederschrift

- (1) Sofern ein/e Bedienstete/r des Kreises Unna durch Beschluss des Kreistags zur Schriftführung bestellt werden soll, bedarf es hierzu des Einvernehmens mit dem Landrat.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten
 1. Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung sowie den Zeitraum einer etwaigen Unterbrechung der Sitzung,
 2. die Namen der anwesenden und fehlenden Kreistagsmitglieder sowie die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,

3. die Namen der Kreistagsmitglieder, die gemäß § 28 und § 36 KrO NRW an der Beratung und Beschlussfassung zu einem Punkt nicht teilgenommen haben,
 4. die behandelten Tagesordnungspunkte und Beratungsgegenstände,
 5. die gestellten Anträge zum Verfahren und zur Sache sowie die unterbreiteten Wahlvorschläge,
 6. die Ergebnisse der Abstimmungen
 - a) das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen
 - b) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber
 - c) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten jedes Kreistagsmitglieds
 - d) bei Losentscheid zudem die Beschreibung des Losverfahrens
 7. den Wortlaut der Beschlüsse und den Namen der Gewählten,
 8. eine komprimierte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs sowie den wesentlichen Inhalt von Antworten auf Anfragen, soweit dieser nicht schriftlich vorliegt; ein Wortprotokoll wird nicht geführt,
 9. den Inhalt bzw. die Zielrichtung von für den Diskussionsverlauf wesentlichen Wortbeiträgen sowie den wesentlichen Inhalt von Antworten auf Anfragen, soweit dieser nicht schriftlich vorliegt; ein Wortprotokoll wird nicht geführt.
- (3) Die Niederschrift ist von der Schriftführung und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Der Sitzungsleitung ist die Niederschrift vor der Zuleitung gemäß Absatz 4 zur Kenntnis zu geben.
- (3) Jedem Kreistagsmitglied ist eine Kopie der Niederschrift zuzuleiten. Die Bestimmungen des § 2 über das elektronische Kreistagsinformationssystem (eKIS) bleiben unberührt. Die Kopie soll den Kreistagsmitgliedern und Fraktionen spätestens vier Wochen nach der Sitzung zugehen. Im Fall einer Änderung der Niederschrift sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Einwendungen zum Protokoll müssen am Beginn der folgenden beziehungsweise spätestens am Beginn der darauf folgenden Sitzung angezeigt werden.
- (4) Zur Unterstützung der Protokollführung wird über den Verlauf der Sitzung eine Tonaufnahme gefertigt. Die Kreistagsmitglieder, der Landrat, der Kreisdirektor sowie die Dezernenten sind berechtigt, die Tonaufnahme in den Räumen der Kreisverwaltung zu hören. Die Tonaufnahme wird gelöscht, wenn die Frist zur Anzeige von Einwendungen gegen die Niederschrift nach Absatz 4 Satz 5 verstrichen ist.

Zweiter Teil:

Fraktionen und Gruppen

§ 16

Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie innerfraktionelle Rechtsbeziehungen

- (1) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist dem Landrat unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten
 1. den Namen der Fraktion oder Gruppe,
 2. die Namen der Mitglieder der Fraktion oder Gruppe,

3. die Namen des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe und seiner Stellvertreter oder der Mitglieder des Fraktionsvorstandes und ihrer Stellvertreter,
 4. eine Kopie des Fraktionsstatuts oder Gruppenstatuts,
 5. die Angabe, durch wen die Fraktion oder Gruppe rechtsverbindlich vertreten wird,
 6. die Anschrift der Geschäftsstelle der Fraktion oder Gruppe sowie die Namen und dienstlichen Kontaktdaten der dort Beschäftigten, sofern eine solche betrieben wird.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für nach Bildung der Fraktion oder Gruppe eintretende Änderungen.
- (3) Die Aufnahme von Hospitanten (§ 40 Absatz 4 Satz 3 KrO NRW) ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Kreistagsmitglied aus einer Fraktion aus, sind die durch die Fraktion oder Gruppe gespeicherten personenbezogenen Daten des Mitglieds sicher und dauerhaft zu löschen.

§ 17

Beendigung von Fraktionen und Gruppen

- (1) Die Auflösung einer Fraktion oder Gruppe ist dem Landrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss enthalten
1. den Zeitpunkt, zu dem die Auflösung wirksam wird,
 2. eine Zusammenstellung der im Besitz der Gruppe befindlichen Sachmittel des Kreises,
 3. einen Nachweis über die Verwendung der sonstigen Zuwendungen des Kreises nach § 40 Absatz 3 KrO NRW.
- (2) Endet die Existenz einer Fraktion oder Gruppe in sonstiger Weise, insbesondere durch
1. Unterschreiten der gesetzlichen Fraktionsmindeststärke oder Gruppenstärke
 2. im Wege des § 27 Absatz 2 KrO NRW,
- ist Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Endet die Existenz einer Fraktion im Wege des § 27 Absatz 2 KrO NRW, so kann an die Stelle der Zusammenstellung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 die Erklärung der Fraktion oder Gruppe treten, sie habe sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Sachmittel des Kreises an die ihr nach dem erstmaligen Zusammentritt des Kreistages nachfolgende Fraktion oder Gruppe übergeben. Die Erklärung bedarf der Zustimmung der nachfolgenden Fraktion oder Gruppe.
- (3) Wird eine Fraktion oder Gruppe aufgelöst oder endet ihre Existenz in sonstiger Weise, gilt § 16 Absatz 4 (Datenlöschung) für sämtliche durch sie gespeicherten personenbezogenen Daten entsprechend.

Dritter Teil:
Ausschüsse des Kreistages und sonstige Gremien

§ 18
Sitzungen des Kreisausschusses

- (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses finden die Bestimmungen des ersten Teils entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Kann ein Mitglied des Kreisausschusses nicht oder nicht rechtzeitig oder darf es nur teilweise an der Sitzung teilnehmen, leitet dieses Mitglied die Einladung, die Tagesordnung sowie etwaige weitere Sitzungsunterlagen unverzüglich an seine Stellvertretung weiter.
- (3) Im Falle der Verhinderung der persönlichen Stellvertretung vertreten sich die persönlichen Stellvertretungen einer Fraktion untereinander in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit dem Buchstaben der verhinderten Stellvertretung.

§ 19
Sitzungen der sonstigen Ausschüsse und sonstigen Gremien

- (1) Auf die Sitzungen der Ausschüsse und sonstigen Gremien finden die Bestimmungen des ersten Teils entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Kann ein Mitglied eines Ausschusses nicht oder nicht rechtzeitig oder nur teilweise an der Sitzung teilnehmen, leitet das Mitglied des Ausschusses die Einladung, die Tagesordnung sowie etwaige weitere Sitzungsunterlagen unverzüglich an seine Stellvertretung weiter.
- (3) Im Falle der Verhinderung der persönlichen Stellvertretung vertreten sich die persönlichen Stellvertretungen einer Fraktion oder Gruppe untereinander in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit dem Buchstaben der verhinderten Stellvertretung. Ein sachkundiger Bürger kann jedoch nur dann ein Kreistagsmitglied vertreten, wenn dieses ursprünglich selbst einen sachkundigen Bürger vertreten sollte.
- (4) Für den Fall, dass eine Stellvertretung nach Absatz 3 Satz 1 nicht möglich sein sollte, vertreten die dem Ausschuss nicht angehörenden Kreistagsmitglieder der betreffenden Fraktion oder Gruppe in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit dem Buchstaben der verhinderten Stellvertretung, das verhinderte Ausschussmitglied.

Vierter Teil: Information

§ 20

Anfragen von Kreistagsmitgliedern

- (1) Ein Kreistagsmitglied kann in Angelegenheiten des Kreises Unna Anfragen an den Landrat richten (§ 32 Absatz 2 Satz 2 KrO NRW). Dies gilt nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 60 Abs. 2 KrO NRW).
- (2) Der Landrat beantwortet schriftliche Anfragen, die außerhalb einer Sitzung gestellt werden, nur dann in einer Sitzung, wenn das Gremium und dessen Sitzungstag in der Anfrage konkret bezeichnet sind. Ansonsten antwortet der Landrat in elektronischer Form gegenüber dem anfragenden Kreistagsmitglied. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Der Landrat beantwortet Anfragen, welche in einer Sitzung gestellt werden, mündlich während der Sitzung, soweit dies fachlich möglich ist, sonst außerhalb einer Sitzung in elektronischer Form gegenüber allen Kreistagsmitgliedern. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Über Anfragen und hierauf gegebene Antworten findet eine Aussprache nicht statt. Kurze Zusatzfragen des Anfragenden sind möglich.

§ 21

Anfragen von Ausschussmitgliedern

Auf die Mitglieder der Ausschüsse findet § 20 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Anfragen nur in Angelegenheiten des betreffenden Ausschusses zulässig sind.

Fünfter Teil: Schlussvorschriften

§ 22

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung hierüber in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Kreises Unna vom 04.11.2014 in der Fassung der 2. Änderung vom 14.11.2017 außer Kraft.